

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Beobachter. 1832-1843 1832**

43 (25.7.1832)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 43.

Pforzheim, Mittwoch den 25. Juli.

1832

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 kr. und 15 kr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 kr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

## Neueste Bundes-Beschlüsse.

Beschluß der hohen Bundes-Versammlung vom 5. Juli: In Erwägung der gegenwärtigen Zeit-Verhältnisse und für die Dauer derselben beschließt die Bundes-Versammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vorgonnenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt: 1) Keine in einem nicht zum teutschen Bunde gehörigen Staate in teutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Vertreter verbotener Druckschriften, zu verfahren. 2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. 3) Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe unterworfen. Auch bei erlaubten Volks-Versammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts

gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volks-Versammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen. 4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheits-Bäumen und dergleichen Aufrehrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen. 5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitem Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Aushebung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere, hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 derselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. (S. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staats-Einrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit

bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesezten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. §. 3. Die seit langer Zeit bestehende Ge-  
 setze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den, seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.)  
 6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund, oder zu dessfalligem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher, geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolg dessfalliger Spuren, jederzeit auf das schleunigste und bereitwilligste unterstützen. 7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten und Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der teutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundesländern die bestehenden Passvorschriften auf das Genaueste zu

beobachten und nöthigenfalls zu schärfen. Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde. 8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen, oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundesländer geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern. 9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 — betreffend, Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Teutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Teutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen. 10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundes-Versammlung anzuzeigen.

Auszug des Protokolls der 26. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 19 Julius 1832. §. 246. Den Mißbrauch der Presse, insbesondere die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: Der Freisinnige und der Wächter am Rhein betreffend. Beschluß. 1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter der Freisinnige und der Wächter am Rhein werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschuß vom 20. Sept. 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen teutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt. 2) Die großherzogl. badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und die Anzeige davon zu machen. 3) In Folge Dessen wer-

den die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zulassen. 4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich 5) wird die großherzogl. badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß vom 10. Mai d. J. aufgefordert, die in der 18. diesjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redakteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes, der Wächter am Rhein, binnen 14 Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redakteurs des Freisinnigen zu erstrecken.

### Die Bundesbeschlüsse.

Wie eine frisch herangrünende Saat stand die verfassungsmäßige Freiheit vor uns da, sie schien freudig heranwachsen zu wollen, und wir freuten uns auf die Erndte, dankbar für den Segen. — Da kamen die Bundesbeschlüsse und zertrümmerten, wie ein Hagelschlag unser verfassungsmäßiges Leben. Zernichtet ist die Hoffnung der Erndte, und das Volk steht da, betrauernd den Sturm der seine Hoffnungen zerschlug.

Aber der Gewittersturm, der Saaten niederschlägt, kommt aus Gottes Hand, aus der Hand der ewigen Gerechtigkeit und Weisheit und Liebe — der Sturm der den jungen Baum unserer Verfassung entwurzelt hat, ist Menschenwerk. Es ist Vorsorge — nicht für uns, eine Vorsorge der Mächte für sich selbst.

Die Bessern in allen konstitutionellen Staaten, sind tief verwundet, ein Schmerz bemächtigt sich aller, das Nationalgefühl sträubt sich laut gegen diese Maßregeln des Bundes.

Das Gefühl geht tiefer, als man etwa glaubt, der Landmann, der bei dem erst werdenden konstitutionellen Leben, hier und da weniger den Werth der freien Presse erfuhr und verstanden hat, als der Städter, erkennt in dem genommenen Rechte der Steuerverweigerung, was der Städter — er sieht die Grundlage aller Verfassung verschoben.

Was haben wir, namentlich wir Badner begangen, daß uns die Verfassung, ein freiwilliges

Geschenk unsers Carl, angenommen durch lautsprechende Handlungen des Volks, nicht in ihrer urschönen Gestalt belassen werden will? Haben wir einen Buchstaben an diesem Gesetze, an den Gesetzen der neuesten Zeit erzwungen? Kündigte nicht der Regierungsantritt S. Königl. Hoheit uns den Schutz der Rechte Aller an; erneuert uns nicht ein heiliges Fürstenvort in der Thronrede vom 17. März 1831 die Versicherung wahrhafter Beobachtung der Verfassung? Dennoch hat die Badische Regierung zu einer Maßregel stimmen zu müssen geglaubt, die das vom Volke angenommene Geschenk wesentlich verändert.

Blicken wir rechts und links, so sehen wir gewaltige Heere der Bundesmächte an den Grenzen der konstitutionellen Staaten, vergleichen wir die unzähligen Gerüchte von Mittheilungen der Mächte, niedergelegt in Zeitschriften, die ihre guten Quellen haben, so geht daraus hervor, daß Baden, staatsklug zur Vermeidung des Schlimmern, die Uebermacht beachtend, also stimmte, daß die Abstimmung in der Gewalt der Umstände lag. Unter geänderten Umständen muß der alte Rechtszustand wieder hervortreten.

Es geht aus allem hervor, daß wir die neuesten Bundesbeschlüsse nur als einen Belagerungs-Zustand der Konstitutionen betrachten müssen, als nur so lange geltend, als die Gewalt besteht, sie geltend zu machen.

Ewig kann dieser Zustand nicht dauern, er ist bestimmt durch die Weltereignisse, und ein Volk dessen Verfassung einmal eine Wahrheit war, kann sich nimmer in anderes öffentliches Recht finden. Die Frage ist eine europäische, die Weltgeschichte müssen sie lösen.

### Gemeinden und Gemeindebürger.

#### Zwölfte Abhandlung.

Wir wollen nun nach dem bisher Vorgetragenen, nachdem wir einmal den Bürgermeister in Erwähnung gebracht haben, erst ihn, sodann den Gemeinderath und endlich den Ausschuß nach der Art, wie er gewählt wird, und sodann nach seinen Dienstbefugnissen betrachten.

Der Bürgermeister vereinigt eine doppelte Person in sich; einmal ist er die erste Person in der Gemeinde, die ihre Angelegenheiten selbstständig verwaltet, als solcher ist er und muß er seyn der Mann des Vertrauens der Gemeinde; das Ver-

trauen spricht sich aber am besten und einzig durch die entschiedene Mehrzahl bei einer Wahl aus, deshalb wird er von der Gemeinde gewählt. Der Bürgermeister hat aber auf der andern Seite Justiz und Polizei auszuüben. Beides sind Rechte der Staatsgewalt, deren Beauftragter er hiernach ist. Er ist das letzte Glied in der Kette der Staatsgewalten. In dieser Stellung ist es im Interesse des Staats gelegen, wem die Würde des Bürgermeisters übertragen seye, und deshalb hat sich der Staat die Bestätigung des Bürgermeisters vorbehalten.

Der Bürgermeister wird sonach von der Gemeinde-Versammlung gewählt. Es finden somit Urwahlen, das heißt Wahlen, wo die Gesammtheit den Bürgermeister unmittelbar, und nicht durch vorher ernannte Wahlmänner erwählt, statt. Dieß geschieht aus dem guten Grunde, weil die Gemeinde selbst ein Interesse daran haben muß, den Tüchtigsten zu wählen. Dieß Interesse wird durch die Einführung von Wahlmännern vereitelt, weil Keiner weiß, ob der von ihm gewählte Wahlmann selbst diese Stelle erlangt, oder ob er, wenn er auch Wahlmann wird, auch im Interesse derer, die ihn dazu erwählten, seine Stimme abgibt; weil das System der Wahlmänner mehr ein Glücksspiel ist, da man Keinem in die Seele sehen kann, und man durch die Ernennung eines Wahlmannes keinen unmittelbaren Einfluß auf die eigentliche Wahl üben kann; so wie deswegen endlich, weil auf die kleinere Zahl der Wahlmänner leichter ein fremder Einfluß geübt werden kann, als auf die große der unmittelbaren Wähler.

Entweder ist eine ganze Gemeinde fähig, den Tüchtigsten zu wählen, oder sie ist es nicht, und nur Einzelne sind es. Dann ist sie aber auch gewiß nicht fähig, die Einzelnen als Wahlmänner auszuwählen. Hält man übrigens die große Mehrzahl der Einzelnen für ungeschickt, selbst unmittelbar einen Einzigen zu wählen, und doch für geschickt genug, mehrere passende Wahlmänner zu ernennen, so muß man diese Einzelnen auch für vernünftig genug halten, sich bei denen Rath zu erholen, die sie für die Erfahrensten hält. Uebrigens ist bei dem Systeme der Wahlmänner wohl zu merken, daß die Wahlmänner gar oft selbst die Hoffnung haben, die Stelle, zu deren Besetzung sie zusammen treten, zu erhalten, und so

aus diesem Conclave weit langsamer ein Resultat hervorgeht, als aus den Urwahlen.

Der Bürgermeister wird ferner nach dem aufgestellten Grundsatz gewählt, nicht nur von einer bestimmten Klasse, sondern von allen Gemeindegürgern, ohne Unterschied des Vermögens. Ein Wahlcensus ist sonach nicht eingeführt. Was ist aber ein Wahlcensus? So nennt man ein bestimmtes Vermögen, dessen Besitz den Bürger zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, dessen Abgang denselben aber von dieser Wahl ihn ausschließt. Viele wollten im Wahlcensus eine Garantie der Wahl selbst finden, indem der Vermögliche dem Einflusse Anderer weit weniger ausgesetzt seye, als der Unvermögliche; sie fanden die Unabhängigkeit der Wahlen allein durch einen Vermögensbesitz gesichert. Man glaubte besonders in den Städten von einem Wahlcensus eine unabhängigere Wahl hoffen zu dürfen. Aber der Wahlcensus nähme einer großen Zahl beachtenswerther Bürger das Wahlrecht, er läßt sich nicht einmal mit Sicherheit aufstellen, während man den Fabrikarbeiter als abhängig vom Fabrikherrn ausschloße, wäre die größte Zahl der unabhängigen Handwerker mit verdrängt. Der Wahlcensus beförderte die Geldaristokratie, und gerade das, was man durch die Gemeinde-Ordnung beseitigen wollte, die Herrschaft der Privilegien; Reichthum oder Vermögen sind nicht immer die Bedingungen der Geseßlichkeit, oder gar des Gemein- oder Bürger sinnes. Der Wahlcensus würde, statt Vertrauen, Mißtrauen, statt Eintracht Zwietracht, statt Liebe zum Gemeinfinn Lauheit wecken. Reichthum und Armuth sind wechselnd, der Bürger sinn wächst aber bei einer guten Ordnung des Gemeinwesens. Armuth ist nicht immer verschuldet, Reichthum nicht immer löblich erworben. Armuth schließt das geistige Vermögen nicht aus, Reichthum bedingt sie nicht. Armuth und Reichthum wechseln; die gute Gesinnung nicht. Arme und Reiche haben gleiches Interesse, welcher Mann ihnen vorstehe. Die Armuth kann mit Wenigem gewonnen werden, der Reichthum hat auch seine schwachen Seiten. Die Verfassung stellt die Rechte der Bürger gleich. Die Wahlen durch Geldberechtigte wären noch schlimmer, als die Wahlen durch Wahlmänner, an diesen hätten doch die Armen noch Theil, während sie bei dem Wahlcensus ausgeschlossen wären.

## Zeitereignisse.

## Teutsche Bundesstaaten.

Kurbessen. Die Regierung hat der Stände-Versammlung den Landtags-Beschluß auf den 27. Juli verkündigt, die Kammer erwiderte hierauf, wenn nicht bis dahin alle Geschäfte erledigt seyen, so würde der Landtags-Abschied nicht unterzeichnet werden.

Nassau. Die 16 Deputirten, welche sich entfernt haben, sind wegen isolirtem Auftreten als Deputirte und Verbreiter gedruckter Denkschriften wegen des letzten Landtags zur Untersuchung gezogen worden. Obwohl sie die Kompetenz der Gerichte, welche über ländständische Bestrebungen nicht aburtheilen könnten, nicht anerkannten, sind sieben von ihnen zu zweijähriger Correctionshausstrafe verurtheilt worden.

Hannover. Bei den verschiedenen Ansichten beider Kammern über die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen haben sich beide durch ihre Commissären dahin vereinigt, daß zwar die Verhandlungen über das Staats-Grundgesetz heimlich, andere Verhandlungen aber öffentlich seyn sollten.

Dänemark. Auch der Propst von Hadersleben hat sich mit sämmtlichen Geistlichen seiner Diöces zum allgemeinen Besten der Zollfreiheit begeben.

Oesterreich. Die Cholera hat sich nicht zu Lößlitz gezeigt, der König von Preußen wird sich deshalb mit seiner Gemahlin, der Fürstin von Liegnitz in die dortigen Bäder begeben.

Schweiz. Der bei der Tagfagung zu Luzern angekommene britische Gesandte Morier, hat der aristokratischen Partie keine große Freude gemacht, er spricht die Uebereinstimmung Englands mit der ruhigen Entwicklung zeitgemäßer Reformen aus. In gleichem Sinne hat sich der französische Gesandte Graf von Rumigny ausgesprochen. Eine fremde Einmischung in die Angelegenheiten der Schweiz ist nicht zu besorgen.

Frankreich. Der Heinrichstag hat in Paris keine weitere Ereignisse hervorgebracht, als daß an dessen Vorabende karlistische Proklamationen ausgestreut worden sind. Ein solcher Proklamationsregen macht aber keine Wirkung mehr, als höchstens auf die, welche für ihre Gesinnungen keine Proklamationen gebracht hätten.

Die Chuanerie hebt in Westen aufs neue ihr Haupt, wie wir schon lange voraus gesagt haben. In einer kleinen Bundeestadt sind unlängst 20 daselbst einquartirte Soldaten erschlagen und dem Maire sind die Augen ausgestochen worden.

Die französische Journale betrachten der Reihe nach das 22te Protokoll der teutschen Bundes-Versammlung. Der Konstitutionell, dem sich der National anschließt, hofft die französische Regierung werde eine Protestations-Note beschreiben an die Höfe zu Wien und Berlin ergelassen lassen. Wir zweifeln, ob Ludwig Philipps Regie-

rung dem Rathe dieser liberalen Blätter folgen wird, welche für jetzt keine Hoffnungen zu bauen sind.

Die französische Armee besteht jetzt aus 13 Marschällen (einer hat aber bloß den Titel) und 439 Generale. (Sonach hat Frankreich fast eben so viele Generale als Schwarzburg-Sondershausen Soldaten, indem dieses einen Bundes-Kontingent von 451 Mann stellt.

Die Armee besteht aber aus folgenden Waffengattungen:

- 1) Aus 67 Linien-Infanterie-Regimentern zu 4 Bataillons, das Regiment zu 3,000 Mann: Summa 20,100
- 2) Aus 21 Linien-Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillons, das Regiment zu 2,400 Mann: Summa 50,000 Mann.
- 3) Aus der Fremden-Legion zu 5,000 Mann.
- 4) Aus 11 Artillerie-Regimentern jedes zu 1,000 Mann: Summa 11,000 Mann.
- 5) Aus zwei Karabiniers-Regimentern, jedes zu 800 Mann: Summa 1,600 Mann.
- 6) Aus 10 Kürassier-Regimentern ebenfalls zu 800 Mann: Summa 8,000 Mann.
- 7) Aus 12 Dragoner-Regimentern, zusammen 9,600 Mann.
- 8) Aus 6 Lancier-Regimentern zu 4,800 Mann.
- 9) Aus 14 Chasseur-Regimentern zusammen zu 11,200 Mann.
- 10) Aus 6 Husaren-Regimentern zu 4,800 Mann.
- 11) Endlich aus 2 afrikanischen Jäger-Regimentern, zusammen zu 800 Mann.

Sonach hat Frankreich ohne seine stehenden und beweglichen National-Garden eine bewaffnete Macht von 314,200 Mann.

Italien. In Lucca sind neulich Offiziere von der National-Garde von den Liberalen bei der Frohnleichnamens-Prozession ausgezischt worden. So etwas bei einem solchen Akt ist ein vielsagendes Zeichen, besonders in Italien.

Die Oestreicher werden bei Rimini ein Lager von 12,000 Mann zur Beobachtung zusammenziehen.

Der General Cubieres zu Ancona hat den dortigen Polizeidirektor in französische Uniform gesteckt. Die Antwort der französischen Regierung auf die Note der Regierung seiner Heiligkeit, die Gäste von Ancona möchten doch jetzt einmal, da die Ruhe wieder hergestellt seye sich nach Hause begeben, ist angekommen. Sie lautet ausweichend; sie meint es liege im Interesse Sr. Heiligkeit selbst, wenn die Franzosen noch eine kleine Weile blieben.

Portugal. Der General-Intendant der Polizei zu Lissabon, hat eine Bekanntmachung erlassen, wornach bei dem Erscheinen der Befreiungsflotte, die Polizeibeamten Ronden in ihren Quartieren zu Lissabon machen sollen. Die guten Royalisten sollen sich bewaffnet an sie anschließen. Wer sich sonst aber zu dreien oder vierten auf der Straße zeigt, oder gar Waffen trägt oder sich aufrührerischen Geschreies schuldig macht, soll sogleich verhaftet, vor ein Kriegsgericht gezogen und bestraft werden.

Einige seiner Fahrzeuge von der Befreiungsflotte, die sich auf dem Tajo zeigten, haben viele portugiesische Offiziere und Soldaten an Bord genommen.

Don Miguel will Sold und Ernährung seiner Armee mit künftig zu erhebenden Steuern bezahlen.

Die Nordamerikaner sind noch immer da. Der Tyrann ist gegen die Ehre der Freiheit sehr zuvorkommend. Bei der letzten Kronleihnams-Profession, wo der Infant den Baldachin über der Monstranz, öffentlich zum letztenmale im königlichen Ornate tragen half, wies er ihnen einen Platz neben der königlichen Familie zum Zuschauen an. Sie haben ihn dagegen auf ihrer Fregatte regalirt. Die englischen und französischen Offiziere sind dagegen nicht besonders höflich gegen ihn.

Don Pedro ist am 9ten bei Oporto gelandet, Jubel empfing ihn überall. Die Miguelistische Armee hat sich zurückgezogen. Ein Regiment, welches sich für Donna Maria da Gloria laut erklärte, wurde von den Andern zusammengehauen.

Türkei. Der Sultan läßt nunmehr das von dem Vicekönig zu Aegypten eroberte St. Jean d'Acre zu Land und See belagern.

## Etwas über Volksbildung und über die Verhältnisse der Schulen und der Schullehrer.

(Fortsetzung.)

Und auch der Schullehrerstand zählt — zu seinem Ruhme sey es gesagt — noch Männer unter sich, die Kenntniß und moralische Kraft genug besitzen, mit fester, sicherer und geübter Hand, ohne Rücksicht auf Gewinn, das Ruder zu ergreifen, und gegen Sturm und Wind auf dem trügerischen Ocean dem einfach großen Ziele — Menschenbildung und Menschenveredlung zuzufegeln; Männer, die auf Menschenlohn und Menschengunst Verzicht leisten, und den Lohn ihres Wirkens nur in sich selbst suchen.

Daß aber selbst bei den redlichsten Bemühungen mancher Lehrer, der Schulstand dennoch nicht auf den Standpunkt gehoben wird, denn er vermöge seiner Wichtigkeit in Beziehung auf die Bildung des Volkes und allen daraus hervorgehenden Folgen einzunehmen verdient, daran ist nicht der Mangel an Bildung Schuld, den man den Schullehrern so gerne vorzuwerfen pflegt — Ausnahmen finden überall statt und hier vielleicht eine große Zahl, als zu wünschen wäre — sondern der wahre und etwas tiefer liegende Grund ist der, daß jederzeit nur Leute aus den niedersten Classen des Volkes sich dem Schulfache gewidmet haben und noch widmen. Denn noch habe ich die Erfahrung nicht gemacht, daß Jünglinge aus höhern Stän-

den — sehr wenige ausgenommen — das Schulfach ergriffen hätten, so preiswürdig und so ehrenvoll man diesen Stand bisweilen auch zu schildern pflegt. Solche Jünglinge werden lieber Juristen, Geistliche, Mediciner, Forstleute u. d. gl. aus dem einfachen Grunde, weil sie sich ein so glückliches Loos als möglich zu verschaffen suchen und sich nicht erst auf den Himmel verträsten lassen wollen. In der Regel sind die Jünglinge, die sich dem Schulfache widmen, Söhne von armen Schullehrern, von Bauern, Handwerkern und Tagelöhnern.

Daß nun die Jünglinge aus höhern Ständen sich dem Schulfache gänzlich entziehen, und die meisten von denselben es gleichsam für eine Erniedrigung halten würden, sich dem ehrenvollen Geschäfte der Jugendbildung zu unterziehen, hat für den Stand selbst, neben manchen andern nachtheiligen Folgen, vorzüglich die, daß er von den höhern Classen sowohl, wie auch selbst von den geringen so wenig geachtet und mit einer Art von Veringschätzung betrachtet wird. Die Schullehrer werden eben deswegen, weil sie insgemein aus den niederen Classen des Volkes hervorgehen, von den höhern Classen zurückgesetzt und immer abfichtlich in einer gewissen Entfernung gehalten. Es herrscht bei den höhern Classen, wie es die Würde ihres höhern Standpunktes natürlicherweise auch erfordert, gegen die aus dem Volke hervorgegangenen Leute eine gewisse Antipathie, gleichsam als hätte sie der liebe Gott aus besonderer Gunst, aus edlern Stoffen geformt, als die gemeinen Leute. Man ist aus eben diesem Grunde wohl auch der Meinung, die Verhältnisse in denen sich die Schullehrer befinden, seyen für sie gut genug; denn sie wären ja nicht einmal das, was sie sind, wenn sie in ihrer eigenen Sphäre, in ihrer noch größern Dunkelheit hätten bleiben müssen. Ja es gibt Leute, die es einem gar noch übel nehmen, und sagen, man bilde sich zu viel ein, man hätte sich über seinen Stand erhoben, wenn man nur einen guten Rock auf dem Leibe trägt. Die Klugheit gebietet also natürlicherweise, daß man diesen Leuten nicht zu viel gibt, daß man sie in den Grenzen der Demuth und der Bescheidenheit hält, sonst wären sie gar nimmer zu meistern, das ist aber so zu verstehen, sie würden sich sonst nimmer unter den Druck fügen, unter dem sie bis jetzt noch schmachten.

(Fortsetzung folgt.)

## Bezirk Bretten.

Bretten. [Bekanntmachung.] Den 17. d. M. wurde die Bürgermeistervahl in Büchig vorgenommen, sie war aber ohne Erfolg, da kein Gemeindegänger die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl erhielt. Den nämlichen Tag den 17. wurde bei der Bürgermeistervahl in Bauerbach der bisherige Bürgermeister Georg Joseph Dikemann auf's neue als Bürgermeister gewählt. Den 19. d. M. wurden zu Oberacker jung Johannes Schöder und zu Bahabrücken der bisherige Bürgermeister Georg Adam Schneider; und den 20. d. M. zu Dürrenbüchig Jakob Friedrich Bühler und zu Diebelsheim Christian Bickel zu Bürgermeistern erwählt und bestätigt.

Bretten, den 18. Juli 1832.  
Großherzogl. Bezirksamt.

## Stadt Pforzheim.

Oberamt Pforzheim.

(2) [Mundtods-Erklärung.] Goldarbeiter Philipp Casanova von Pforzheim wird hierdurch im ersten Grad für mundtods erklärt und ist unter Aufsichts-Pflegschaft des Oberwundarztes Bäuerle dahier gestellt worden, ohne dessen Einwilligung er nach L. R. Satz 513 die dorten angegebene Handlungen nicht vornehmen darf.

Pforzheim, den 17. Juli 1832.  
Großherzogliches Oberamt.

In Beziehung auf obige Mundtods-Erklärung des J. P. Casanova, werden alle diejenigen ersucht, welche Forderungen an die J. P. Casanova'sche Familie zu machen haben, solche binnen 8 Tagen bei den Unterzeichneten bei Verlust der Forderung zu liquidiren.

Aufsichts-Pfeger Bäuerle,  
Schwindt und Rämpff.

## Gemeinderaths-Bekanntmachungen.

[Bekanntmachung.] Die bisher sehr häufig vorgekommenen Feldstrel haben uns veranlaßt, für die Erndtzeit noch weitere vier Feldschützen aufzustellen. Als solche sind angenommen: Christoph Friedrich Rag, Flößer; Johann Christoph Kiehle, Schneider; Ernst Wildersinn und Johann Jakob Merz, Flößer, welche nicht nur bei Tag, sondern auch zur Nachtzeit die Felderzeugnisse der hiesigen Markung zu bewachen haben.

Pforzheim, den 23. Juli 1832.  
Gemeinde-Rath.

[Feld-Polizei.] Das Mehren sammeln auf der hiesigen Markung ist Jedermann bei Strafe auf solchen Aedern verboten, auf welchen noch Privat- oder Zehnt-Garben b. f. d. l. sind.  
Kein Mehrensammler darf sich vor 8 Uhr Mor-

gens oder nach 6 Uhr Abends auf dem Felde betreten lassen. Die Feldschützen sind angewiesen, genau auf die Befolgung dieser Anordnung zu sehen und jede Uebertretung sogleich zur Anzeige zu bringen.

Pforzheim, den 23. Juli 1832.

Gemeinde-Rath.

[Bekanntmachung.] Keinem städtischen Diener steht für die Zukunft mehr das Recht zu, Fruchtgarben einzuziehen, indem jeder seine Besoldung aus der Stadtkasse bezieht; was hiermit jedem Güterbesitzer der hiesigen Markung bekannt gemacht wird.

Pforzheim, den 23. Juli 1832.

Gemeinde-Rath.

[Feldpolizei.] Diejenigen Güterbesitzer, welche Gerste schneiden lassen und von den geordneten Wegen nicht unmittelbar zu ihren Garben fahren können, sondern über andere angebaute Güter fahren müßten, sind gehalten, ihre Gerste an den Weg zu tragen, damit nicht andere Felderzeugnisse durch das Fuhrwerk beschädigt werden.

Pforzheim, den 23. Juli 1832.

Gemeinde-Rath.

## Versteigerungen.

(3) [Liegenschafts-Versteigerung.] Das der hiesigen Stadtgemeinde gehörige Plätzchen von 2  $\frac{1}{2}$  Ruthen in dem Hofe des Maurermeisters Wilhelm Seisried in der Blumengasse gelegen, auf allen Seiten der Seisried'sche Hof, wird Samstag den 4. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause der Steigerung ausgesetzt.

Pforzheim, den 16. Juli 1832.

Gemeinde-Rath.

(3) [Mühle-Versteigerung.] Auf die unterm 9. d. M. der Erbtheilung wegen versteigerte Erblehenmühle aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Johann Michael Kummel, gewesener Müller von Weissenstein, ist auf den Erlös zu 6050 fl. ein Nachgebot von 100 fl. geschehen.

Zur anderweiten Versteigerung dieser Mühle, die in Nro. 33 und 35 dieses Blattes näher beschrieben ist, wurde daher Tagfahrt auf Mittwoch den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf dem Gemeindehaus zu Weissenstein, vorbehaltlich der oberlehensherrlichen und obervormundschaftlichen Genehmigung festgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß sich auswärtige Steigerer mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Pforzheim, den 16. Juli 1832.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Dennig.

Rappenaу. [Offene Arbeitsstellen.]  
Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche sich über

ihre Tüchtigkeit und guten Leumund auszuweisen im Stande sind, können zu gutem Lohn sogleich Arbeit bekommen.

Ludwigs-Saline Rapp nau den 18. Juli 1832.  
Großherzogliche Salinen-Verwaltung.  
G. E. W. Rosentritt. Eberstein.

**Privat = Anzeigen**  
aus Pforzheim.

(2) [Anerbieten.] Christian Schmitt, der neu hier angekommene Musiker und Privatlehrer, hat sich nach seinem Bürgerrecht dahier etablirt. Da er in seiner mit 12 Jahren geleisteten Militärdienstzeit als Hautboist sich ein fertiges Spielen auf mehreren musikalischen Instrumenten erlernte, so macht derselbe einem verehrlichen Publikum ergebenst bekannt:

- 1) im Clavier, Violin, Flöte und Clarinett Unterricht zu ertheilen.
- 2) Empfiehlt er sich, nach seinem in der Jugend erlernten Schulsach auch in dem Religionsunterricht, so wie im Rechnen, Lesen und Schreiben Stunden zu geben.
- 3) Macht derselbe sämmtlichen Musikfreunden bekannt, im Schreiben von aller Arten Musikalien, und verspricht bei schneller und pünktlicher Bedienung, um ein billiges Honorar zu arbeiten.
- 4) Empfiehlt er sich im rein und regelmäßigen Ausstimmen der Claviere.

Er bittet daher zu diesen angegebenen Punkten allerseits um geneigten Zuspruch. Seine Wohnung ist in der Altenstädter Straße No. 311.

(1) [Freischießen.] Das letzten Sonntag begonnene Freischießen wird nächsten Sonntag den 29. d. M. fortgesetzt zu dem Stand- und Bürschbüchsen zugelassen werden.

Gravenauer, Flaschnermeister.

[Einladung.] Nächsten Sonntag den 29. d. M. kann um 6 fr. ein halb Duzend silberne Kaffeelöffel auf der Kugelbahn des Unterzeichneten gewonnen werden, wozu er seine Freunde und Liebhaber vom Kugelschieben höflichst einladet.

Daniel Schenk, Ochsenwirth.

[Wohnung.] Es ist eine Wohnung im obern Stocke bei Rothgerber Mürrle's Wittve zu verlehnen, die gleich bezogen werden kann.

[Wohnung.] Im ehemalg Dehlschlager Lorenz Kas'schen Hause in der Aue ist der obere Stock in 4 — 6 Wochen zu vermieten; Lusttragende wollen sich wenden an

Christoph Rösle Wittve.

[Wohnungen.] Drei Wohnungen, die täglich bezogen werden können, werden angeboten von  
Dsiander.

[Anzeige.] J. M. Kas Wittve in Pforzheim verkauft noch zum Subscriptions-Preise v. Kotte's allgemeine Weltgeschichte vollständig in 9 Bänden. fl. 9.  
Dieselbe in 4 Bänden, in 20 monatlichen Lieferungen je zu 18 fr.

Ferner:

Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. 48 fr.

Christlicher Katechismus für die unirte evangelisch-protestantische Kirche. 27 fr.

Erläuterungen zur Gemeinde-Ordnung. 30 fr.  
Willibald und Hugo v. Stadel, genannt die Stürmer. fl. 2. 15 fr.

Neue Novellen. Bilder aus der wirklichen Welt von Dr. J. Pauer. fl. 2. 24 fr.

Alle sowohl in diesen, als in andern Blättern angezeigten Bücher besorgt zu den angekündeten Preisen und ohne Portoberechnung

J. M. Kas Wittve.

Fruchtpreise in Pforzheim, Durlach, Bruchsal. d. 21. Juli. d. 14. Juli.					Viktualienpreise in Pforzheim.		Fleischpreise	
das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alter Kernen . . . . .	14	13	14	34	Rindschmalz d. Pf. . . . .	22	—	—
Neuer Kernen . . . . .	—	—	—	—	Schweinschm. » » . . . . .	22	—	—
Weizen . . . . .	—	—	14	—	Butter » » . . . . .	18	—	—
Korn, altes . . . . .	—	—	—	—	Unschlitt » » . . . . .	14	—	—
Korn, neues . . . . .	—	—	9	30	Lichter, gez. » » . . . . .	24	—	—
Gemischte Frucht . . . . .	—	—	—	—	» gegos. » » . . . . .	24	—	—
Gerste . . . . .	8	—	8	27	Seife » » . . . . .	18	—	—
Weißkorn . . . . .	—	—	14	—	Eyer 4 Stück . . . . .	4	—	—
Haber . . . . .	5	—	5	29	Grundbirnen d. Str. . . . .	—	—	—
das Simri:								
Erbfen . . . . .	—	—	—	—	<b>Brotpreise.</b>			
Linfen . . . . .	—	—	—	—	Weß d. Paar zu 2 fr. 8 1/2 Lb.			
Wicken . . . . .	—	—	—	—	Schwarzbrod der Laib zu 10 Lb.			
Bohnen . . . . .	—	—	—	—	wiegt 2 Pfund 12 Lb; zu			
					5 fr. 1 Pfund 6 Lb.			

Verantwortlicher Redacteur: Joh. Kichle.

Verleger und Drucker: K. F. Katz.